

Titel: Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.

Citation: "Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9*, København og Hamburg verlegt Heineck og Faber, 1772, s. 103. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-1_009-shoot-w1_009_006_p103_bZONE1410424/facsimile.pdf (tilgået 23. maj 2024)

Anvendt udgave: Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

1) Es müßten auf die ausländischen Waaren solche Abgaben geleyet werden, daß wenn sie erleyet würden, die einländischen alsdann wohlfeiler im Preise würden. 3. E. Wenn eine Tonne Kocken $2\frac{1}{2}$ Marklübisch Zoll giebt, so kann die Einfuhre desselben gerne erlaubt werden, weil unsere Eigenthümer ihren Kocken willig verkaufen müßten, wenn sie für die Tonne $2\frac{1}{2}$ Marklübisch mehr bekommen könnten, als die Fremden dafür bekommen.

2) Es müßten alle Mittel angewandt werden, um unsere eigene Produkten auf so geringe Preise, als es möglich wäre, zu bringen.

3) Es müßten auf alle inländische Waaren Prämien, wie auch niedrige Preise n. d. g. gesetzt werden, um ihren Absatz und ihre Güte zu befördern, ja wenn der Regent auch die eigenen Landeswaaren aufkaufen, und durch Auctionen mit Verlust wieder verkaufen sollte. Dadurch würde der Fond, den er dazu hingeleget hätte, ganz sicher am besten angewandt werden.

4) Es müßte über die ergangenen Verordnungen aufs allerstrengste gehalten werden, also daß Infamie, Landesverweisung, Verlust des Vermögens oder Gefängniß, die unzuvermeidenden Strafen für die Uebertreter wären.